

Rechtsirrtümer

Was man alles so glaubt, was aber nicht stimmt

Es ist für einen gelernten Juristen manchmal kaum zu fassen, wie viele falsche Vorstellungen von rechtlichen Zusammenhängen es in den Köpfen der Menschen gibt, die sich überdies durch ständiges Wiederholen so tief einbrennen, dass sie allgemein für richtig gehalten werden. Im folgenden einige Beispiele:

Die Hitliste wird angeführt von dem allerorten auf Baustellenschildern zu lesenden Satz: „**Eltern haften für ihre Kinder!**“ Eltern haften nicht für ihre Kinder. Sie haften nur dafür, dass sie selbst ihrer Aufsichtspflicht nicht oder nicht ordentlich nachkommen. Wenn also die Eltern ihre Kinder nicht altersangemessen regelmäßig kontrollieren und auf bestimmte Verhaltensweisen hinweisen und dann die Kinder einen Schaden verursachen, müssen die Eltern dafür aufkommen. Wenn sie allerdings ihrer Aufsichtspflicht genügen und gleichwohl ein Schaden entsteht, haften sie nicht. Dies ist auch ein gutes Beispiel dafür, dass es bisweilen Fälle gibt, in denen der Geschädigte auf dem Schaden sitzen bleibt. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist eben keine Vollkaskoversicherung.

Insbesondere in Kreisen der Mieter kursiert der Rechtsirrtum, dass man die **Mietsicherheit** am Ende des Mietverhältnisses „abwohnen“ dürfe. Das ist falsch. Die Mietsicherheit dient dem Vermieter dazu, ggf. bestehende Restforderungen aus z.B. der Nebenkostenabrechnung, aber auch Schadensersatzansprüche nach Rückgabe der Mietsache zu befriedigen. Die Mietsicherheit ist also – dies ergibt sich auch schon aus ihrem Wortsinn – nicht keine Vorauszahlung auf den Mietzins der letzten Monate des Bestehens des Mietverhältnisses.

Zum rechtlichen Allgemeinwissen wiederum insbesondere von Mietern gehört der (falsche) Rechtssatz, wonach der Vermieter den Mieter vorzeitig aus den Mietvertrag entlassen muß, wenn der Mieter ihm **drei Nachmieter** präsentiert. Der alte lateinische Rechtssatz heißt *pacta sunt servanda*, Verträge sind einzuhalten. Hier gibt es auch keine Ausnahmen für den Mieter. Er muß die Kündigungsfrist einhalten und das Mietverhältnis bis zum bitteren Ende aushalten. Natürlich lässt sich ein Eintritt eines Nachmieters vor dem offiziellen Ende des Mietvertrages durchaus vereinbaren, der Mieter ist allerdings auf die Zustimmung des Vermieters angewiesen, die dieser aus beliebigen Gründen verweigern kann.

Häufig wird auch behauptet, dass sich ein Ehegatte nur durch die Vereinbarung des Güterstandes der Gütertrennung davor schützen könne, für die **Schulden des anderen Ehegatten** aufkommen zu müssen. Das ist Unsinn. Der Güterstand der Gütertrennung hat lediglich zwei Auswirkungen, zum einen nämlich den Fortfall eines Zugewinnausgleichsanspruches im

Falle der Scheidung und zum anderen den Wegfall des um ein Viertel erhöhten Erbenspruchs des überlebenden Ehegatten im Todesfall. Ansonsten gilt – völlig unabhängig vom geltenden Güterstand – die Regelung des § 1357 BGB: Danach ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen. Der andere Ehegatte haftet also dann mit. Dies ist allerdings nur dann relevant, wenn z.B. Kaufverträge auf Rechnung erfolgen, bei Bargeschäften des täglichen Lebens entfaltet diese Vorschrift kaum Wirksamkeit. Darüber hinaus muß es sich natürlich auch um Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs handeln. All die Geschäfte, die nach den konkreten Verhältnissen in der Familie der Absprache mit dem anderen Ehegatten bedürfen, sind von der Regelung nicht erfasst.

Fest in den Hirnen sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern verankert ist die Ansicht, dass der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im laufenden Jahr nur einen anteiligen Anspruch auf den jährlichen **Erholungsurlaub** hat, nämlich 1/12 für jeden Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses in eben diesem Jahr. Wenn der Arbeitnehmer, der schon mindestens ein halbes Jahr in dem Betrieb gearbeitet hat, allerdings in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat er den vollen Urlaubsanspruch. Sollte der Arbeitnehmer anschluslos ein neues Arbeitsverhältnis haben, hat er in diesem neuen Arbeitsverhältnis keinen Anspruch mehr auf anteiligen Urlaub. Bei dem neuen Arbeitgeber, der sich also entsprechende Aufwendungen erspart, kann sich der alte Arbeitgeber aber nicht finanziell erholen.

Auch jüngst noch haben mir doch einige Arbeitnehmer erklärt, dass die ihnen ausgesprochene **Kündigung des Arbeitsverhältnisses** deswegen unwirksam sei, weil sie beim Empfang des entsprechenden Schreibens arbeitsunfähig krankgeschrieben seien. Ich weiß nicht, woher diese Geschichte kommt, sie ist jedoch ebenso langlebig wie falsch: Natürlich kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auch dann kündigen, wenn der Arbeitnehmer erkrankt ist. Auch die Auffassung, dass der Arbeitnehmer wegen eines Fehlverhaltens zunächst dreimal abgemahnt werden müsste, bevor eine verhaltensbedingte Kündigung erfolgen kann, ist unzutreffend. Bei einem Fehlverhalten, das den sog. Vertrauensbereich betrifft, also einen Griff in die Kasse oder ähnlichem, ist für den Ausspruch der Kündigung überhaupt keine Abmahnung erforderlich. Ansonsten geht es nach der Schwere des Verstoßes. Je weniger gravierend ein Fehlverhalten ist, desto häufiger wird der Arbeitnehmer wohl abgemahnt werden müssen. Auf der anderen Seite besteht bei einer Vielzahl von Abmahnungen natürlich auch eine Gefahr für den Arbeitgeber. Wenn nach der 60. Abmahnung wegen z.B. verspätetem Erscheinen an der Arbeitsstelle dann (endlich) die

Kündigung kommt, kann der betroffene Arbeitnehmer natürlich wirkungsvoll entgegenhalten, dass er auch beim 61. Mal mit einer erneuten Abmahnung, nicht aber mit einer Kündigung rechnen musste.

Interessant ist auch die Vorstellung von Ratsuchenden, die mich veranlassen wollten, die **vorzeitige Auszahlung ihres Erbteiles** in die Wege zu leiten. Wenig Verständnis wird dafür gezeigt, wenn ich darlege, dass dafür zunächst der Tod des Erblassers Voraussetzung ist. Ein vorzeitige Auszahlung eines Erbteils zu Lebzeiten des Erblassers ist jedenfalls nicht erzwingbar. Möglicherweise wird sich der Erblasser bereit erklären, eine unentgeltliche Zuwendung (= Schenkung) an den potentiellen Erben zu leisten, die sich dieser dann auf seinen späteren Erbteil einmal anrechnen lassen muß. Diese Anrechnungsklausel allerdings muß bei der Zuwendung bereits erklärt werden; eine Anrechnung durch spätere Erklärung ist nicht möglich.

Verbreitet ist auch die Meinung, dass man für die **Beerdigungskosten** eines Angehörigen nicht mehr aufzukommen braucht, wenn man das Erbe ausgeschlagen hat. Das stimmt nicht! Wenn beispielsweise ein Bruder verstirbt, zu dem man schon Jahrzehntlang keinen Kontakt mehr hatte und dieser vermögenslos war oder sogar Schulden hatte, so dass die Gemeinde für die Beerdigungskosten aufkommen musste, so ist der überlebende Bruder der Gemeinde zur Erstattung der Beerdigungskosten verpflichtet, selbst wenn er das Erbe ausgeschlagen hat. Abgestellt wird hier nämlich nicht auf die Erbenstellung, sondern darauf, ob der betreffende Ersatzpflichtige „totenfürsorgeberechtigt“ war bzw. ist. Und totenfürsorgeberechtigt bleibt der Bruder auch dann, wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Behauptet wird zwar immer noch folgendes, glauben tut es aber niemand mehr so recht: Wegen **Verkehrsunfallflucht** macht man sich dann nicht strafbar, wenn man dem Geschädigten einen Zettel mit Namen und Anschrift am Auto hinterlässt. Tatsächlich muß man am Unfallort eine angemessene Dauer – etwa eine halbe Stunde – warten, wenn niemand sich bereit findet, die Daten des Schädigers aufzunehmen. Ggf. hat man selbst die Polizei zu verständigen, was im Handyzeitalter kein Problem bereiten dürfte. Nur der Zettel hinter dem Scheibenwischer schützt nicht vor der Strafbarkeit wegen Verkehrsunfallflucht. Das leuchtet auch ohne Weiteres ein, denn auf dem Zettel kann alles mögliche stehen; er wird meist auch nur für diejenigen geschrieben, die das Unfallgeschehen beobachtet haben.

Hoffentlich waren die vorstehenden Ausführungen für Sie, liebe Leserinnen, liebe Leser nicht so ganz neu. Vielleicht haben allerdings auch Sie die eine oder andere Rechtsauffassung korrigieren müssen.